

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 14. Oktober 2010

Nummer 40

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

376 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus). S. 359

## Wirtschaft und Verkehr

377 Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ruhrschifffahrt. S. 359

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

378 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ADM Spycyk GmbH in Kleve. S. 360

## Sozialangelegenheiten

379 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Lambertus, Düsseldorf St. Mariä Empfängnis, Düsseldorf St. Maximilian, Düsseldorf sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf-City im Dekanat Düsseldorf Mitte/Heerdt Seelsorgebereich Düsseldorf-City. S. 360

380 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Maria Königin, Düsseldorf-Lichtenbroich St. Maria unter dem Kreuz, Düsseldorf-Unterrath St. Bruno, Düsseldorf-Unterrath Heilige Familie, Düsseldorf sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Im Düsseldorf Nord im Dekanat Düsseldorf Nord Seelsorgebereich Im Düsseldorf Nord. S. 361

381 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Maximin, Düssel St. Joseph, Wülfrath St. Petrus Canisius, Flandersbach sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Wülfrath im Dekanat Mettmann Seelsorgebereich Wülfrath. S. 362

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

382 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (KHK Stephan Mersheim). S. 364

383 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3228179606). S. 364

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung****376 Erteilung einer  
Vermessungsgenehmigung  
(Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus)**Bezirksregierung  
31.03-02-2416-0279

Düsseldorf, den 5. Oktober 2010

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus  
Bornberg 48  
42109 Wuppertal

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Martin Cynta

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 359

**Wirtschaft und Verkehr****377 Zweite Verordnung  
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen  
Verordnung über die Ruhrschifffahrt  
(Ruhrschifffahrtsverordnung – RuhrSchVO –)  
vom 08. Oktober 2010**Bezirksregierung  
25.09.09.01-Ruhrschifffahrt

Düsseldorf, den 5. Oktober 2010

Aufgrund des § 37 Absatz 3 Ziffer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 (GV. NRW. S. 515), des § 27 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie § 35 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 und § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

## Artikel 1

Die Ruhrschifffahrtsverordnung vom 1. Dezember 2009 (Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 454) zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 04. August 2010 (Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 291) wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„der Vorschrift des § 13 über das Verhalten bei Hochwasser zuwiderhandelt;“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 2010

Im Auftrag  
Plück

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 359

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 378 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ADM Spyck GmbH in Kleve

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0080/10/0723.1

Düsseldorf, den 4. Oktober 2010

#### Antrag der ADM Spyck GmbH, Rheinstraße, 47533 Kleve auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die ADM Spyck GmbH hat mit Datum vom 15.07.2010, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist der Ersatz der vorhandenen Gasturbinenanlage durch eine neue Gasturbinenanlage. (< 50 MW)

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Lowis

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 360

## Sozialangelegenheiten

### 379 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Lambertus, Düsseldorf St. Mariä Empfängnis, Düsseldorf St. Maximilian, Düsseldorf sowie Auflösung des Kirchengemeinde- verbandes Düsseldorf-City im Dekanat Düsseldorf Mitte/Heerdt Seelsorgebereich Düsseldorf-City

Bezirksregierung  
48.03.11.02

Düsseldorf, den 5. Oktober 2010

#### Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Lambertus, Düsseldorf St. Mariä Empfängnis, Düsseldorf St. Maximilian, Düsseldorf sowie die Auflösung des Kirchengemeinde- verbandes Düsseldorf-City

im Dekanat Düsseldorf Mitte/Heerdt  
Seelsorgebereich Düsseldorf-City

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Kirchengemeinden St. Lambertus, St. Mariä Empfängnis und St. Maximilian, alle Düsseldorf, zusammengelegt, indem die Kirchengemeinden St. Mariä Empfängnis und St. Maximilian zum 31.12.2010 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Kirchengemeinde St. Lambertus zum 01.01.2011 zugewiesen wird. Die erweiterte Kirchengemeinde behält den Namen St. Lambertus, Düsseldorf. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinden übergehen, ist die Kirchengemeinde St. Lambertus mit Sitz in 40213 Düsseldorf, Stiftsplatz 7.

Die erweiterte Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf-City, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2010 aufgelöst wird.

#### 2. Pfarrkirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Kirchengemeinde St. Lambertus, Düsseldorf, ist die auf den Titel „St. Lambertus“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der erweiterten Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchtitels die Kirchen „St. Mariä Empfängnis“, „St. Maximilian“, „Kreuzherrenkirche“, „St. Andreas“ und die „Kapelle St. Joseph“.

Die Kirchenbücher der Kirchengemeinden St. Mariä Empfängnis und St. Maximilian werden zum 31.12.2010 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der erweiterten Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01. 2011 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Kirchengemeinde St. Lambertus.

#### 3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der erweiterten Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der bisherigen Pfarrgemeinden St. Lambertus, St. Mariä Empfängnis und St. Maximilian.

#### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2010 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Lambertus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Lambertus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

#### 5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2011 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Lambertus verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde  
St. Lambertus, Düsseldorf**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2011 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt  
St. Lambertus, Düsseldorf**

#### 8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Empfängnis und St. Maximilian, Düsseldorf, endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12. 2010
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes in St. Lambertus beschieden. Der Wahltermin wird auf den 27./28. März 2011 festgesetzt.

3. Der Kirchenvorstand St. Lambertus verwaltet bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinden.

#### 9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 15. September 2010

† Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 360

**380 Neuordnung  
der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)  
St. Maria Königin, Düsseldorf-Lichtenbroich  
St. Maria unter dem Kreuz, Düsseldorf-Unterrath  
St. Bruno, Düsseldorf-Unterrath  
Heilige Familie, Düsseldorf  
sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes  
Im Düsseldorfer Norden**

im Dekanat Düsseldorf Nord  
Seelsorgebereich Im Düsseldorfer Norden

Bezirksregierung  
48.03.11.02

Düsseldorf, den 5. Oktober 2010

**Urkunde  
über die Neuordnung  
der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)  
St. Maria Königin, Düsseldorf-Lichtenbroich  
St. Maria unter dem Kreuz, Düsseldorf-Unterrath  
St. Bruno, Düsseldorf-Unterrath  
Heilige Familie, Düsseldorf  
sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes  
Im Düsseldorfer Norden**

im Dekanat Düsseldorf Nord  
Seelsorgebereich Im Düsseldorfer Norden

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2010 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2011 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

**Heilige Familie, Düsseldorf**

mit Sitz Carl-Sonnenschein-Str. 37 in 40468 Düsseldorf. Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Im Düsseldorfer Norden, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2010 aufgelöst wird.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „Heilige Familie“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchen-

titels „St. Maria Königin“, „St Bruno“, „St. Maria unter dem Kreuze“, „St. Albertus Magnus“ und „St. Mariä Himmelfahrt“.

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2010 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2011 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

### 3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2010 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva un-Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die neue Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde Heilige Familie überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

### 5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2011 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Heilige Familie verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

### 7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde  
Heilige Familie, Düsseldorf**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2011 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt  
Heilige Familie, Düsseldorf**

### 8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2010. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 26./27. März 2011 festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Msgr. Friedhelm Keuser bestimmt.

Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Dr. Burkhard Pünder, Koetschau-Str. 20, 40470 Düsseldorf bestimmt.

### 9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 15. September 2010

† Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 361

### 381 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Maximin, Düssel St. Joseph, Wülfrath St. Petrus Canisius, Flandersbach sowie Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Wülfrath

im Dekanat Mettmann  
Seelsorgebereich Wülfrath

Bezirksregierung  
48.03.11.02

Düsseldorf, den 5. Oktober 2010

### Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Maximin, Düssel St. Joseph, Wülfrath St. Petrus Canisius, Flandersbach sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Wülfrath

im Dekanat Mettmann  
Seelsorgebereich Wülfrath

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden

hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2010 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2011 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

### **St. Maximin, Wülfrath**

mit Sitz 42489 Wülfrath, Goethestrasse 75.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Wülfrath, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2010 aufgelöst wird.

## **2. Pfarrkirche und weitere Kirchen**

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Joseph“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels St. Barbara, St. Maximin, St. Petrus Canisius.

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2010 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2011 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

## **3. Gemeindegebiet**

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

## **4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge**

Zum 31.12.2010 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Maximin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Maximin überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

## **5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung**

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2011 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Maximin, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind

durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

## **6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter**

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

## **7. Namensbezeichnung**

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

### **Katholische Kirchengemeinde St. Maximin, Wülfrath**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2011 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

### **Katholisches Pfarramt St. Maximin, Wülfrath**

## **8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes**

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2010. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 26./27. März 2011 festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Heinz Otto Langel bestimmt.

Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Josef Hoffmann, Hans-Böckler-Str. 38 in 42489 Wülfrath, bestimmt.

## **9. Rechtsgültigkeit**

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 1. August 2010

† Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

**C.**  
**Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**382            Ungültigkeitserklärung  
                 einer Kriminaldienstmarke**  
(KHK Stephan Mersheim)

Polizeipräsidium Essen  
Dez. 2.1-42.01

Essen, den 29. September 2010

Die Kriminaldienstmarke Nr.: 3880, ausgestellt am 02.05.2001 durch das Polizeipräsidium Essen für KHK Stephan Mersheim wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 364

**383            Aufgebot für ein Sparkassenbuch**  
(Nr. 3 228 179 606)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 228 179 606 (alte Nr.: 18179606) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 30.12.2010 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 30. September 2010

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 364



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach